

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Esslingen am Neckar in der Fassung vom 18.12.2023

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden –Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden –Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 18.11.2024 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Esslingen am Neckar beschlossen:

§ 37 Höhe der Abwassergebühr

§ 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 34) beträgt je m³(Kubikmeter) Abwasser 2,44 EUR.

§ 49 Inkrafttreten

§ 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 15.12.2003 mit allen späteren Änderungen außer Kraft. Die Satzungsänderung vom 18.11.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Esslingen am Neckar, 18.11.2024

Ausgefertigt

Matthias Klopfer

Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des

Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der:die Oberbürgermeister:in, der:die Bürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.